

16. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

2. Juni 1948

222/J

A n f r a g eder Abgeordneten W i d m a y e r, H o r n und Genossen

an den Bundeskanzler, betreffend Benützung des Österreichischen Staatsarchivs.

-.-.-.-.-

Den gefertigten Abgeordneten sind Beschwerden darüber zugekommen, dass durch eine Verfügung der Generaldirektion des Österreichischen Staatsarchivs vom 18. II. 1947 die sofortige Entfernung sämtlicher im Sinne des NS-Gesetzes registrierpflichtiger Benutzer aus allen Abteilungen des Österreichischen Staatsarchivs angeordnet wurde.

Diese Verfügung soll auch gegenüber Gelehrten angewendet worden sein, die im Auftrage der Österreichischen Akademie der Wissenschaften an Werken arbeiten, welche eine ungehinderte Benützung des Österreichischen Staatsarchivs erforderlich machen.

Wenn auch die Notwendigkeit nicht geleugnet werden kann, Benützungsvorschriften für den Geschäftsgang und das Verhalten von Benützern des Österreichischen Staatsarchivs zu erlassen, so muss die verfassungsmässige Zulässigkeit von Vorschriften bezweifelt werden, welche sich allein gegen eine bestimmte Gruppe richten und welche auch nicht durch entsprechende Bestimmungen des NS-Gesetzes gedeckt sind.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den ressortmässig hierfür zuständigen Herrn Bundeskanzler die nachstehende

A n f r a g e :

- 1.) Ist der Herr Bundeskanzler bereit, dem Hohen Haus mitzuteilen, aus welchen Gründen die Verfügung der Generaldirektion des Österreichischen Staatsarchivs, Zl. 168 vom 18. II. 1947, erlassen wurde?
- 2.) Ist der Herr Bundeskanzler bereit anzuordnen, dass zur Einhaltung der Archivordnung notwendige Verfügungen im Geiste der Bundesverfassung nur für alle Archivbenützer gleichmässig getroffen werden?

-.-.-.-.-